

Heimatchronik

FÜR WIL UND DIE UMLIEGENDEN LANDSCHAFTEN

19. HEFT

BEILAGE ZUM „WILER BOTE“

September 1950

WIRTSCHAFTLICHES LEBEN DER AEBTESTADT

Von K. J. Ehrat, Wil (2)

Als Mass galt das amtliche Gefäss des Kornmessers, das Wiler Mass, das schon 1265 (Wartmann No. 966) erwähnt wird und im Rodel des Schultheissen Wezilo, des Vogtes zu Kyburg, um 1279 fast ausschliesslich verwendet wird. (Wild, Verf.-Geschichte). In Teurungszeiten oder bei unsicherer Marktlage überwachten hiezu beordnete Ratsherren den Markt, dessen Beginn die herausgehängte Marktfahne anzeigte, ein Brauch, wie er bis zur Aufhebung des Kornmarktes im Jahre 1932 beibehalten wurde. — Der Kornmarkt umfasste den Handel mit Kernen (Korn, vom Spelzen befreit), Weizen, Hafer, Fesen und Gerste. Die Menge der einzelnen zum Verkaufe gelangenden Fruchtarten war stark von der jeweiligen Witterung und den politischen Zeitumständen der näheren Umgebung und Süddeutschlands beeinflusst. Mit dem Jahr 1507 setzen genauere Betriebsrechnungen für den amtlichen Verkauf im Kornhause ein. Sie zeigen in der Position Kernen in den folgenden ca. 100 Jahren das niedrigste Quantum 1566 mit 21 Muth und das Höchstquantum von

144 Muth 1548. Der Hafer wurde bei grösseren Mengen mit Maltern = 4 Mütt gemessen. 1558 wurden nur 46 Mütt, im Jahre 1567 dagegen 28 Malter verkauft. Fesen und Gerste gelangten in geringen Mengen zum Verkaufe und wurden nicht jeden Dienstag gehandelt. (1 Mütt = 80-100 Liter).

Aehnliche Vorschriften bestanden für den Schmalzmarkt. Das Schmalzhaus ist uns in den Atken erstmals 1516 begegnet, da daselbst ein neuer Trog erstellt worden war. Er stand gemäss Mandat vom Jahre 1554 allen Produzenten und Grempelern zur Verfügung. Das Auswägen in der Stadtmetzgerei oder auf Privatwaagen war strenge verboten. Dem Schwyzer Karrer, wohl ein Schmalzhändler aus dem Schwyzlande, wurde 1511 untersagt, im Schmalzhaue eine eigene Waage halten zu dürfen. Schmalz, Zieger und Käse mussten auf der Stadtwaage ausgegeben werden, wobei die Rinde, d. h. die Abfälle beim Wägen, Eigentum des Waagbeamten blieben, dem zudem ein ziem-

licher Waaglohn zu bezahlen war. Der Verkäufer musste den Markt regelmässig besuchen, damit die Versorgung der Stadt mit diesem wichtigen Lebensmittel gesichert war. Wurden etliche Märkte versäumt, durfte der Verkäufer laut Mandaten aus den Jahren 1601/02/03 im gleichen Jahre kein Schmalz mehr in der Stadt feilhalten. Die Händler konnten ihre Häuschen oder Gewahrsamen um die 8. Stunde, da am Morgen die Glocke im Hofe wie in der Kirche schlug, öffnen und alsogleich Schmalz, Zieger und Käse auf die offenen Bänke oder Kästen stellen und feilbieten. Das Schmalzhaus stand ebenfalls am Hauptmarktplatze, an dessen Rand mit dem Aufblühen der Städte die prächtigen Rathhäuser und Marktbrunnen erstellt worden sind. Die Bezeichnung Schmalzhaus bedingte aber keineswegs, dass nicht auch andere Artikel in diesem Hause hätten verkauft werden können. Unser älteres, nicht ältestes Schmalzhaus war das heutige Gerichtshaus. Als beim Abbruche des alten Rathauses (erstellt 1505) im Jahre 1854 der Getreidemarkt seine Markthalle verlor, wurde dieser nach der Herrenstube, unserm Gerichtshause, verlegt, und der Gemeinderat wies den Schmalzmarkt in das von ihm erworbene Gebäude, heute «zum alten Schmalzhaus» genannt, das von 1861—1892, d. h. bis zum erneuten Uebergang in Privat-hand, als solches diente.

Wenden wir uns dem Gewürzmarkt zu. Das wichtigste Gewürz, das in der alten Eidgenossenschaft und in den äbtischen Landen nicht gewonnen werden konnte, war das Salz. Bei der grossen Bedeutung dieses Nahrungsmittels für Mensch und Vieh ist es wohl zu verstehen, dass auch die eidgenössischen Orte und die Tagsatzungen immer wieder besorgt waren, damit genügend versehen zu sein. Als Zürich 1415 König Siegmund seine Mitwirkung am Kriege gegen den Herzog von Oesterreich in Aussicht stellte, fügte es gleich die Bitte bei, der König möchte dafür besorgt sein, dass ihm die Reichsstädte gegen Bezahlung Salz zukommen liessen (Absch. I/48). Die Tagsatzung gewährte 1497 auf Ersuchen der

Stadt Schaffhausen, der wichtigen Salzhandelsstadt am Rhein, dem Salzhändler aus Lindau Sicherheit für die Salzeinfuhr. Der Schwabenkrieg vom Jahre 1499 unterband die Salzeinfuhr aus Bayern, Salzburg und Tirol, weshalb sich Bern bei den Salzleuten von Salins in Burgund um die Sendung von Salz verwendete, was diese auch zusagten, sofern die Eidgenossen nichts Unfreundliches gegen sie unternehmen würden. Wie bemerkt, deckte das schweizerische Mittelland seinen Bedarf an Salz hauptsächlich in Bayern, Salzburg und Tirol. Der Transport erfolgte in Zwilchsäcken, wie sie z. B. Zürich herstellte. Für Scheibensalz wurden radförmige Fässer, für Röhrsalz längliche Fässer und für Krättsalz Kratten verwendet. Die Lagerung des Salzes erfolgte im städtischen Salzhaus, wofür eine entsprechende Lagergebühr entrichtet werden musste. Auch Wil hatte seine Salzleute, die gemäss Vergleichsurkunde mit Vertretern Abt Kunos vom Jahre 1401 wie die Metzger, Ledergerber und andere Handwerker nur ein Wisat, d. h. eine Abgabe im Jahre zu leisten hatten. Das Salzhaus zu Wil ist 1436 genannt, da dem Schultheissen Rudolf von Steinach für Salzfuhr dorthin eine Vergütung ausbezahlt wird. Vermutlich fand auch dieser Markt und die Lagerung im alten Rathause oder in der Herrenstube statt. Angebrochene und nicht verkaufte Salzfässer mussten von fremden Salzhändlern noch gleichen Tags aus der Stadt und Eschen geführt werden. Gewöhnlich durften sie das Salz nur in grössern Mengen abgeben, um dem Kleinhandel in der Stadt nicht Eintrag zu tun. Dem Salzkaufmann aber, der öfters oder gar regelmässig den Wiler Markt belieferte, wurde erlaubt, nicht verkaufte Salz in der Stadt zu belassen und nächsten Dienstag wieder auf den Markt zu bringen. Die Sorge um hinreichenden Salzvorrat in der Stadt spricht auch aus der Gewerbeordnung vom Jahre 1598, worin Hans Rütli der Verkauf ganzer Salzfässer auf eine Meile Weges aus der Stadt ausser an Klöster und Schlösser und Stadtbürger verboten wurde. Der Rat sorgte auch für die gute Qualität des Salzes, indem z. B. 1658 die Mischung von bayrischem

Salz-
ndler
fuhr.
nter-
Salz-
den
die
diese
ssen
nter-
das
edarf
burg
vilch-
Für
asse
I für
age-
chen
a La-
Auch
Ver-
unos
eder-
r ein
u lei-
1436
f von
Ver-
fand
g im
nstu-
ver-
md
s der
Ge-
grös-
lein-
tun.
oder
belie-
s Salz
hsten
brin-
Salz-
s der
worin
fässer
usser
ürger
h für
ndem
chem

mit hallischem Salze untersagt wurde. Im Bestreben der Behörden, jedem Handelsbetreibenden eine Existenz zuzusichern, spielte das Salz eine wichtige Rolle. So wird sieben Bürgern die Wahl gelassen zwischen dem Handel mit Salz oder aber dem Grempel mit Käse, Zieger, gesottem Schmalz, Musmehl, Erbsen, Bohnen, Hirse, Gerste, und allem Gsöd, Unschlitt, Kerzen, Schmer und was zu diesem Grempel gehört. Trug aber der Handel mit Salz zu wenig ein, wie z. B. 1596 dem Antoni Wick, gestattete ihm der Rat den Einbezug weiterer Verkaufsartikel. Klagen und wohl auch das Bestreben um Vermehrung der Einnahmen der Abtei veranlassten um die Mitte des 17. Jahrhunderts den Fürstabt, zu versuchen, den gesamten Salzhandel in seinem Lande an sich zu ziehen. Das Geschäft scheint indessen nicht den erwarteten Erfolg gezeitigt zu haben, und der Abt machte 1723 der Stadt Wil das Angebot, den Salzhandel selbst zu übernehmen. Der Rat war vorsichtig. Er hatte mit dem Leinwandhandel schlechte Erfahrungen gemacht. Ein weiteres Angebot, die Stadt möchte sich mit Herrn Peyer in Rorschach in eine Societät einlassen, fand der Rat für das öffentliche Wesen nicht vorteilhaft. Mit dem Gnadenbriefe des Abtes Beda vom 23. November 1795 wurde der Salzhandel dem Lande überlassen. Abt Pankraz gestattete am 7. Dezember 1797 seiner Vaterstadt sogar, im Falle eigener Besalzung — also ohne Anschluss an das Land — einen eigenen Salzfaktor zu bestellen. Allerdings durfte Wil in der alten Landschaft kein Salz verkaufen und hatte zur «Erkenntnis» dem hiesigen fürstlichen Hofe jährlich 4 Salzfässer unentgeltlich abzuliefern und seinen Salzvertrag dem Abte vorzulegen. Doch machten die politischen Wirren dieser Regelung bald ein Ende.

Neben dem Salze war auch der Pfeffer im Mittelalter hochgeschätzt. Der damaligen Hausfrau soll der grösste Gefallen erwiesen worden sein, wenn ihr zu Neujahr oder in der Fastnacht ein Pfund dieses fremden Gewürzes in ganzen Körnern geschenkt wurde. (Dr. T. Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel 1886). Vom Pfefferhandel melden unsere Wiler

Quellen allerdings äusserst wenig. Und doch bestand er ebenfalls in der Aebtestadt. Denn schon 1513 bezog der Weibel vom Seckelamte eine Entschädigung, da er zu Konstanz das Pfeffergewicht eingekauft und hieher gebracht hatte. Auch dieses Gewicht, offenbar ein altes Kessi mit Raum für 95 Pfund Pfeffer, unterstand der amtlichen Kontrolle, der Handel aber ist weiter nicht nachweisbar. In der Küchenordnung des Abtes Ulrich Roesch (1463 bis 1491) für den Hof zu Wil wird weder der wärmende Ingwer, noch der teure Safran, wohl aber der Pfeffer aufgezählt. Dem Küchenmeister war vorgeschrieben, schwarzen und gelben Pfeffer an gedörnte Zugen zu verwenden und sich in allen Dingen, so mit Salz, Schmalz, Spezereien, Fastenspeisen und Vorräten als ein Hausvater zu halten. — Safran war teuer und wurde in kleineren Mengen aus Mittelitalien und Spanien bezogen. Zu diesen südländischen Gewürzen kamen seit den erweiterten Seefahrten in die neue Welt Zimmt, Muskatnüsse und Nelken, welche Artikel auch der im Jahre 1596 auf dem Jahrmarkt zu Wil anwesende fremde Gewürzkrämer verkauft haben dürfte. Uebrigens verzeichnet schon der Seckelmeister im Steuerbuche vom Jahre 1431 eine Ausgabe für «spezi», worunter wohl ebenfalls ausgelesene Lebensmittel zu verstehen sind, dies umso mehr, als es galt, einen Herrn Markgrafen zu verköstigen. — Im Jahre 1571 wurde Jakob Haller der Nussölverkauf bewilligt, ebenso jener von Leinöl, das er aus fremden Landen eingeführt hatte.

Der Handel mit diesen und weiteren Lebensmitteln wie Wein, Fischen u. s. w. beschäftigte den Rat des öftern. Begreiflich, denn die stete Versorgung der Stadt mit Viktualien lag sowohl im eigenen wie im Interesse des Landesherrn und der fremden Gäste. Dabei mag allerdings auch die Rücksicht auf die gute Einnahmequelle mitbestimmend gewesen sein. Zur reichlichen Belieferung des Lebensmittelmarktes trug aber auch eine fleissige Landbevölkerung bei, wie ja dies glücklicherweise bis heute geblieben und für weiterhin wünschbar ist.

Die Richtlinien, wie sich der Lebensmittelhandel abwickelte, bestanden sinngemäss auch für den Warenmarkt, aus welchem hier ebenfalls einige Artikel kurz angeführt seien.

In Hausarbeit wurde im Mittelalter um Wil ziemlich viel Garn hergestellt. Es durfte aber, gemäss immerwiederkehrenden Verfügungen des Abtes und Rates nicht beim Ersteller zu Hause eingekauft werden, sondern musste auf dem Garnmarkt der Stadt, auf offenem Markte und innerhalb des durch eine Schnur abgeschlossenen Platzes zum Verkaufe gelangen. Damit sollten geheime Machenschaften und Abmachungen, die einem Dritten und besonders der Stadt Eintrag bringen konnten, verunmöglicht werden. Doch versuchten die Händler immer wieder, die städtischen Abgaben zu umgehen und wurde z. B. festgestellt, dass Garnhändler ihre Verkäufe in Rickenbach getätigt hatten. Die Werchhändler hatten ihre Ware beim Brunnen der Stadtmetzgi (unterhalb Haus Gütinger) und an der Leinwandbank auszulegen. In Teurungszeiten wie 1640 griff der Rat in den Handel ein, indem er den Grossankauf wie Grossverkauf ausdrücklich verbot, da sonst «einer armen Spinnerin kein Werch um einen rechten und gebührenden Pfennig werden mag.» Werch, Garn und Zwilch wurden nicht immer in guter Qualität geliefert. 1548 verkaufte ein Händler Hanfgarn für Werchis und hatte solches auch untereinander gesponnen. Im nassen Garn waren sogar Stücklein von Rosseisen gefunden worden, leicht erklärlich, warum der betrügerische Herr sich damit einen Vorteil einzuheimen glaubte. Im Jahre 1646 klagten der Zunftmeister und 11 Mitglieder der Weberzunft von St. Gallen, dass Mitzünfter beim Einkaufe in Wil auf 30 Pfd. um $1\frac{1}{2}$, auf 50 Pfd. um 2 und bei 1 Zentner um 4 Pfd. wo nicht mehr zu kurz gekommen seien. Sie drohen, den Wiler Markt nicht mehr zu besuchen, wenn nicht Abhilfe geschafft werde. Der Rat erkundigte sich über den Garnverkauf in Lichtensteig und schrieb hierauf dem Garnzollherrn vor, die Waage bolzengerade zu stellen, ohne einigen Anzug auf 25 Pfd. einen

Viertel beizugeben. Oft, z. B. 1724, waren es die sogenannten Schneller, die keine saubere Gewebe ergaben, da manchmal Garn aus vier verschiedenen Händen stammend, auf einen solchen gehaspelt worden waren. Wiederum wurden in Lichtensteig und auch in Weinfelden Erkundigungen eingezogen. Sie führten dazu, dass das Mass am Zollhause angeschlagen wurde, sodass jedermann wusste, wie diese Schneller in die Weite und Länge beschaffen sein müssten. Mit der Baumwolle kam auch auf den Wilermarkt ein neuer Artikel. Ein Kaufmann von Herisau brachte solche z. B. 1779 auf den Markt. Er erhielt Zollermässigung, einerseits um diesen treuen Marktfahrer zu erhalten und anderseits den Absatz dieses neuen und bequemen Textils in Wil zu begünstigen. Vielleicht, dass auch die Konkurrenz anderer zu dieser Massnahme zwang.

Aber auch Kaufleute aus fernerer Landen besuchten den Wiler Markt. Einen besonderen Einnahmenposten des Gemeinamtes, das sich besonders mit dem Markte beschäftigte, bilden die Standgelder der Walchen: 1501—1520. Es dürfte sich um Handelsleute aus Italien handeln, besonders aus Mailand, die Tücher aus der Lombardei zu Markte brachten. Ihr Geschäftsgebaren muss in der Eidgenossenschaft allmählich Mißstimmung erregt haben, denn die eidgenössischen Boten beschlossen am 27. März 1536, Walchen und Bettler wegen ihres starken Ueberhandnehmens nirgends zu dulden, zu verhören und zu bestrafen und aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. Damit dürfte auch ihre Handelstätigkeit in Wil ein Ende genommen haben. 1514—1518 treten auch Fryburger und 1518 Horwer auf. Sie sind später nicht mehr aufgeführt, was aber nicht ausschliesst, dass ihre Gebühren unter einem Sammelposten wie Standgeld inbegriffen sind. Vielleicht sind sie auch unter der spätern Bezeichnung Tuchleute eingeschlossen, war doch besonders Freiburg im Uechtland durch seine Tücher sehr bekannt.

Was überhaupt die fremden Landkrämer und Gotteshausleute an gemeinen Wo-

chenmärkten zu Wil ein jeder bei seinem Stand anbieten durften, ist aus der Gewerbeordnung vom Jahre 1671 ersichtlich: Aller Gattung und Farben seidene Bänder, Schnüre, weisse Schnüre und Spitzen, Hosen und Schuhband, Miederzeug, schmalen roten Barchent, Weibergürtel, Nesteln, Häftchen, Miederhaften, weissgewobene Schnüre, Kölschband, aller Gattung Faden, Knöpflein, rotgarne Kränzlein, Bürsten, Kämme, Nadeln und Stecknadeln, Maultrompeten, Spiegel, Knöpfe, ausgenommen die seidenen, beinerne und hölzerne Löffel, Brillen, Rofschnüre, Kreiden, Röteln, Kartenspiel, Vorderteile, Hosenträger, Schuhschnallen, Halstücher, Trinktabak, Zundel und Feuerstein, Tabakpfeifen, spanisches Wachs, Sensen, Schattenhüte und Wetzsteine. Dabei handelt es sich um Sachen, die in den Kaufläden der Bürger weniger oder gar nicht zu finden waren. Ausdrücklich wird den fremden Krämern vorgeschrieben, nur in ihrem Stande den Handel zu betreiben und abends ihren Kram in der Krenze oder anderswo einzulegen und abzuschliessen (1575). Diese auswärtigen, im besondern die sogenannten welschen Krämer, waren bei den hiesigen Ladenbesitzern begreiflicherweise nicht immer willkommen. Der Reiz des Fremden und Neuen mag schon damals die Käuferschaft zu diesen Ständen hingelockt haben. Wiederholt gingen deshalb beim Rate Klagen der ansässigen Geschäftsleute ein so 1571. Da aber die Stadt der Abgaben dieser Marktfahrer nicht verlustig gehen wollte und ihre Artikel vermutlich nicht in gleicher Auswahl von den Stadtkrämern feilgeboten wurden, erlaubte die Stadtbehörde in der besondern Ordnung wegen der welschen und fremden Krämer, dass diese die freien Jahr- und Wochenmärkte besuchen und sonst zu keiner Zeit ihre Ware verkaufen durften. Den fremden Salzhändlern wurde 1596 diese Erlaubnis auf die Jahrmärkte beschränkt mit der weiteren Einschränkung, nur beim Viertel und halben Viertel ausmessen zu dürfen. Ebenso wurde der Verkauf von grünem und dürrern Obst mit Mässchen verboten. Auch die fremden Messer- und Kupferschmiede und Hafner durften an Jahrmärk-

ten um 9 Uhr auslegen und feil halten. Gerber und Schuhmacher sollten zuerst die Bürger und hernach die Fremden zu ihren Ständen treten lassen. Gemäss Verordnung vom Jahre 1599 durften die Schmiede aus den Dörfern am Wochenmarkte weder Aexte noch Schaufeln, die Schuhmacher weder Stiefel noch Schuhe feil halten und herumtragen. Dagegen dürfen die Silberkrämer 1596 am Mittwoch und am Dienstag unter den Häusern feil halten. Oft wurde unter den Marktstädten Gegenrecht gehalten. 1614 bestimmte der Rat, dass fremde Gerber und Schuhmacher nicht vor 10 Uhr mit dem Verkaufe beginnen dürften, es sei dann, sie könnten von Frauenfeld und Elgg Scheine vorlegen, wie die Wiler an selben Orten gehalten würden. Das immer wiederholte Gebot, die Marktware an den hiefür bestimmten Plätzen zu verkaufen, wurde auch immer wieder nicht gehalten. Diesmal waren es die Tuchleute, die beim Rate Klage führten, dass die Glarner ihre Waren nicht nur an den Werktagen feilhielten, sondern damit auch in die Häuser laufen, desgleichen auch der Franz von Frauenfeld die Zürcher Stücklein Zwilch von 3, 4, und 5 Ellen herumtrage (1674). Auch den Kesslern wurde 1618 verboten, den Kupferschmieden vor dem Glück zu stehen, neues an altes zu tauschen, an Wochenmärkten feilzuhalten und mit ihren Geschirren den gemeinen Mann zu übernehmen. Die vielen Vorschriften und Gewerbeordnungen von Abt und Stadt wurden mit der Zeit gemildert. Im besondern bekamen die Krämer, welche Gotteshausleute waren, im Jahre 1662 das Recht, ihre Waren in Gewölben und Läden aufzubewahren und an Jahrmärkten in den Läden oder an Ständen an offener Gasse zum Verkaufe anzubieten. (Dr. Wild, Verfassungsgesch.). Schon 1648 war ihnen erlaubt worden, sofern sie den Wochenmarkt bis anhin besucht hatten, dies auch in Zukunft tun und dabei die lange und kurze Elle gebrauchen, nicht aber Salz, Stahl, rohes Eisen, Sicheln und Fastenspeisen verkaufen zu dürfen. —

Schultheiss und Rat und Bürgerschaft waren stets bestrebt, aus dem Markte in er-

ster Linie den Nutzen der Stadt zu fördern und dabei aber auch das einheimische Handwerk und Gewerbe vor Nachteilen, wie sie durch auswärtige Konkurrenz leicht entstehen konnten, zu schützen. Es mag oft recht schwierig gewesen sein, beide Interessen zu wahren und den immer wiederkehrenden Klagen besonders der einheimischen Geschäftsleute zu entsprechen. Doch gelang es der Stadtbehörde, trotz der vermehrten Kaufsgelegenheiten auf dem Lande den Markt zu erhalten und auch unter ungünstigeren Umständen in die neue Zeit hinüber zu retten. —

Der Markt ermöglichte auch dem einheimischen Gewerbe vermehrten Absatz.

Wenn im einen der drei Hofstattrodel aus dem 14. Jahrhundert unter 237 Steuerobjekten nur 23 Stadel aufgezählt sind, dürfte daraus doch geschlossen werden, dass die Mehrzahl der damaligen Stadtbewohner sich nicht mehr aus der Landwirtschaft den Lebensunterhalt bestritt, sondern andern Verdiensten nachgehen musste. Diese bot das *H a n d w e r k*, wodurch sich ja gerade die mittelalterliche Stadt vom Lande abhob und zu ihrer grösseren Bedeutung emporstieg. Brachte der Lebensmittelmarkt die landwirtschaftlichen Produkte der nähern Umgebung und des Auslandes in die Stadt, so waren es die Bäcker, die Metzger, die Müller und Wirte, welche für die weitere Versorgung mit Viktualien besorgt waren.

Die Quellen über das wirtschaftliche Leben und die berufliche Zusammensetzung der Einwohnerschaft der ersten Stadt Wil sind fast versiegt. Aus dem Schuldenverzeichnis des Gegenabtes Konrad von Gundelfingen (1288—1291) ist die älteste Berufsangabe zu entnehmen, indem unter den Gläubigern Burchardus aurifaber, Burkart der Goldschmied, vertreten ist, der ihm einen Panzer geliefert hat. Erst im folgenden Jahrhundert werden die Berufsbezeichnungen etwas zahlreicher, besonders bei Spezialisten, wenig, fast gar nicht bei den gleichsam selbstverständlichen Bäckern und Metzgern.

Die Entstehung des *B ä c k e r h a n d w e r k e s* in Wil ist daher nicht nachweisbar.

Im Frühmessrodel vom Jahre 1383, der aus älteren Dokumenten und mündlicher Ueberlieferung zusammengestellt worden ist, aber auch spätere Eintragungen enthält, ist, als mir ältester Vertreter Hans Nagel, der Pfister, aufgezeichnet. Die älteste Stadtsatzung vom Jahre 1427 verbietet den Pfistern, vor Mitternacht Feuer einzulegen. Er soll einen erwachsenen Menschen vor dem Ofen haben und seine Türe beim Anfeuern geschlossen halten. Leider fehlen Ratsverhandlungen aus dem 15. Jahrhundert. Erst von 1530, also während den religiösen Wirren, ist eine Bäckerordnung vorhanden. Sie unterscheidet genau zwischen Hausbäckern und Pfistern, d. h. Bäckern, die den Leuten das von diesen zugewiesene Korn oder Mehl verarbeiteten, und solchen, die der Allgemeinheit dienten. Dem Hausbäcker wird erlaubt, in der Woche einen Schuss Weisses zu backen. Auf die Jahrmärkte, heiligen Tage zu Ostern, Pfingsten und Weihnacht darf er drei Schüsse backen. Zwischen Weihnacht und dem folgenden zwölften Tage darf er soviel Weissbrot herstellen, als er weiss mit Nutzen zu vertreiben. Er darf nur ein Schwein halten, darf Haber schroten und dörren, aber kein Kernenbrot und kein Musmehl feil halten. Gibt der Hellbäcker seinen Beruf auf, so darf er nur mit Erlaubnis von Schultheiss und Rat wieder diesen Beruf betreiben. Strenger waren die Vorschriften für die Pfister. An erster Stelle der Verordnung werden die Brotschätzer erwähnt, wozu auch die Pfister einen Vertrauensmann stellen durften. Sie haben den Ratsherren den Pfllichteid zu schwören und sollen das Weiss- und Kernenbrot nach ihrem Gutdünken nach Recht und Billigkeit schätzen. Der Brotverkauf vor der Schätzung war nicht gestattet. Mangelhaftes Brot wurde niedriger geschätzt. Kein Pfister soll «mehr noch minder» denn 13 Brote um ein Pfund geben. Einem Wirte durfte er nur für 2 Schg. Brot verabreichen und kein Geld leihen, um diesen an sich zu kaufen.

Man kann dieser gestrengen Satzung gute Absichten nicht absprechen. Die allerorts übliche Geschäftstrennung: Hausbäcker

und Pfister und die Bestimmung des Arbeitsvolumens sicherten die Existenzfähigkeit des einzelnen Handwerkers und Gewerbeinhabers und schützten vor Ueberproduktion und damit vor zu altem Brote. Die Einsetzung von Brotschätzern lag im Vorteile der Konsumenten und hat sich im Prinzip, wenn auch mit eingeschränkten Kompetenzen, in den Gesundheitskommissionen bis heute erhalten. Sie ermöglichten der Behörde eine ständige Einsicht in das Geschäftsgebaren und

rechtzeitiges Einschreiten in ausserordentlichen Umständen. Das Verbot der Geldleihe an Wirte wirkte sich für den weniger kapitalkräftigen Bäckermeister vorteilhaft aus und bewahrte zudem die in näherer Beziehung zueinander stehenden Berufsgruppen vor gegenseitiger Abhängigkeit und finanziellem Schaden. Die Verordnung vom 17. Januar 1531 brachte etwelche Lockerung, indem dem Pfister erlaubt wurde, auch Musmehl zu dörren und feilzuhalten.

RICKENBACHER PFARRCHRONIK

Im Archiv des Katholischen Pfarramtes zu Rickenbach bei Wil liegt unter anderem, in Leder gebunden, ein stattlicher Foliant; das Jahrzeitbuch der St. Verena-Kirche, welches anno 1732 auf Befehl des Fürst-Abts Joseph von St. Gallen unter der Aufsicht seines Kapitularen und früheren Offiziales P. Ulrich Strauss auf Grund einer ältern Vorlage neu zusammengestellt wurde und nunmehr während über zweihundert Jahren bis zum heutigen Tage seinem Zwecke diene. Besagte Vorlage ihrerseits war im Jahre 1640, nach dem bösen Dorfbrand von 1638, welchem auch die Dokumente der Kirche zum Opfer fielen, so gut es ging aus dem Gedächtnis erstellt worden und hat offensichtlich noch einige Angaben von beträchtlichem Alter enthalten, die sich bis zur heutigen Fassung hinüberretteten, — so zum Beispiel der Vermerk des Jahrzeits für den «Edlen und Vesten Junckherrn von Roszenberg» im März; womit vermutlich der einstmals landbekannte Junker Rudolf von Rosenberg-Zuckenriet gemeint ist, der an mehrere Kirchen der Gegend Vergabungen zu seinem Seelenheile machte, bevor er als letzter Schlossherr seines Stamms die Augen schloss.

In dieses «Jahr Zeith Buch der Pfarr Kirchen Rigenbach» von 1732 wurden nach damaliger Uebung im St. Galler Offizilate ausser den verschiedenen Jahrzeitstiftungen eine ganze Anzahl sonstiger wertvoller Angaben aufgenommen, — unter an-

derem auf den Seiten 181 bis 183 eine «Series Dominorum Parochorum in Rigenbach ab anno 1643» bis 1732; will sagen ein Verzeichnis der Pfarrherren in Rickenbach. In der Folge wurde dann dieses Verzeichnis bis zum heutigen Tage fortlaufend weitergeführt; die derzeit letzte Notiz befindet sich auf Seite 185.

Die Vermerke bis und mit dem Jahre 1899 sind lateinisch geschrieben, jene des gegenwärtigen Jahrhunderts dagegen deutsch. Die meisten beschränken sich auf wenige wichtige Daten; eine Anzahl Notizen jedoch bieten uns wertvolle Angaben zur Ortsgeschichte. Dementsprechend lohnt es sich, diese ganze «Rickenbacher Pfarrchronik» in deutscher Uebersetzung zu veröffentlichen, umso mehr, als manches darin auch für die Geschichte Wil's von Interesse ist.

Reihenfolge der Herren Pfarrer in Rickenbach seit dem Jahre 1643

Im Jahre 1643, am 22. Juni, begann Herr Matthaeus Kopher die Rickenbacher Pfarrei zu versehen.

Im Jahre 1644, vom Feste der heiligen Apostel Simon und Juda verwaltete sie Herr Johann Villiger, ein Zuger, bis zur Geburt des Herrn; dann starb er und liegt hier begraben.

Im Jahre 1645, ungefähr am 13. Februar, begann Herr Bombacher, ein Menzinger aus Zug, die Pfarrei zu versehen.

Im Jahre 1652, am 25. Februar, wurde Herr